EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 174/65/EWG, 14/65/EURATOM DER RÄTE

vom 28. Dezember 1965

zur Festlegung der Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln sowie der Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen, die bei der Berechnung der im Statut der Beamten der Gemeinschaften vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte zu verwenden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Anhang VIII Artikel 39 dieses Statuts,

nach Stellungnahme des vorläufigen Statutsbeirats,

nach Stellungnahme der von den Räten bestellten Versicherungsmathematiker,

in der Erwägung, daß die Räte die Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln sowie die Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen festzulegen haben, die bei der Berechnung der im Statut und in Anhang VIII des Statuts vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte zu verwenden sind —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Berechnung der im Statut der Beamten und in Anhang VIII des Statuts vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte sind zu verwenden:

a) die Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln Heubeck-Fischer (Richttafeln für die Pensionsversicherung 1956, René Fischer Verlag, Weißenburg/Bayern),

b) die Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen auf der Grundlage eines jährlichen Erhöhungssatzes von 1,88 v. H. ($r^{30} = 175$).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1965.

Im Namen der Räte

Der Präsident

E. COLOMBO

(1) AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62.